

## **Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß**

### **§ 128 Abs. 1 TKG 2003**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Martin Hagleitner und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über die Anträge der 11880 telegate GmbH, Siebensterngasse 21, 1070 Wien, vertreten durch Piepenbrock Schuster Rechtsanwälte, Parkring 10/1/10, 1010 Wien, auf Erlassung einer Anordnung hinsichtlich der Bedingungen des Zugangs der Antragstellerin zu den Teilnehmerdaten der Tele2UTA Telecommunication GmbH und zwar insbesondere hinsichtlich der weiteren Verwendung dieser Daten sowie bezüglich der kostenorientierten Entgelte für die Leistung „offline-Zugang“, in ihrer Sitzung vom 13.11.2006 einstimmig folgenden Entwurf einer Vollziehungshandlung beschlossen:

### **I. Spruch**

#### **A.)**

Der Antrag der 11880 telegate GmbH vom 18.05.2005 auf Erlassung einer Anordnung hinsichtlich der Bedingungen des Zugangs der Antragstellerin zu den Teilnehmerdaten der Tele2UTA Telecommunication GmbH wird, soweit er auf die Erlassung einer Anordnung, die die weitere Verwendung der übermittelten Daten durch die Antragstellerin regelt, insoweit abgewiesen, als dadurch Regelungen beantragt werden, die über die in nachstehender Anordnung enthaltenen Regelungen hinausgehen.

#### **B.)**

Gemäß § 18 Abs. 3 TKG 2003 i.V.m. § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 wird für das Zurverfügungstellen der Daten der Teilnehmer des Telefondienstbetreibers Tele2UTA Telecommunication GmbH an die 11880 telegate GmbH zum Zweck der Herausgabe betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse oder des Betriebes eines betreiberübergreifenden telefonischen Auskunftsdienstes Nachstehendes angeordnet:

## **Anordnung über die Übermittlung von Teilnehmerdaten in elektronisch lesbarer Form („offline-Übermittlung“)**

### **1.) Gegenstand der Anordnung**

Die Tele2UTA Telecommunication GmbH übermittelt der 11880 telegate GmbH die für die Eintragung in das Telefonbuch bzw. für die Beauskunftung im Rahmen eines telefonischen Auskunftsdienstes vorgesehenen Daten über ihre Teilnehmer zu den nachstehenden Bedingungen, ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- a) Herausgabe betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse und/oder
- b) Betrieb eines betreiberübergreifenden telefonischen Auskunftsdienstes.

Sowohl die Tele2UTA Telecommunication GmbH als auch die 11880 telegate GmbH haben bei der Übermittlung und Verwendung der Daten die relevanten Gesetzesbestimmungen, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes 2003 und des Datenschutzgesetzes 2000 einzuhalten.

### **2.) Umfang der zu übermittelnden Daten**

Die Tele2UTA Telecommunication GmbH übermittelt den Gesamtbestand der ihre Teilnehmer betreffenden Datensätze im Ausmaß des § 69 Abs. 3 und 4 TKG 2003, sofern der betroffene Teilnehmer sich nicht gem. § 69 Abs. 5 TKG 2003 gegen die Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis ausgesprochen hat. Sofern ein Teilnehmer gegenüber der Tele2UTA Telecommunication GmbH den Wunsch geäußert hat, dass die Eintragung der ihn betreffenden Daten in ein elektronisches Teilnehmerverzeichnis, das die Suche anhand anderer Daten als anhand des Namens des Teilnehmers ermöglicht, unterbleibt, hat die Tele2UTA Telecommunication GmbH dem entsprechenden Teilnehmerdatensatz diese Information beizufügen. Sofern ein Teilnehmer gegenüber der Tele2UTA Telecommunication GmbH den Wunsch geäußert hat, dass seine Daten zwar im Rahmen telefonischer Auskunftsdienste beauskunftet werden, jedoch nicht in gedruckten Verzeichnissen zu listen sind, so hat der entsprechende Datensatz diese Information zu enthalten. Ein derart gekennzeichnete Datensatz darf von der 11880 telegate GmbH nicht in Teilnehmerverzeichnisse in gedruckter Form oder auf anderen Datenträgern, die an Endkunden vertrieben werden, aufgenommen werden.

Ein Teilnehmerdatensatz besteht aus den nachstehenden Daten: Familienname, Vorname(n), bei juristischen Personen deren Name, akademischer Grad, Adresse (inklusive Postleitzahl), Teilnehmernummer (worunter auch Faxnummern zu verstehen sind), sofern der Kunde die entsprechenden Angaben gemacht hat. Hat der Teilnehmer gegenüber der Tele2UTA Telecommunication GmbH die Eintragung seiner Berufsbezeichnung gewünscht, so ist auch diese zu übermitteln. Zusätzliche mit Zustimmung des Teilnehmers in das Teilneh-

merverzeichnis der Tele2UTA Telecommunication GmbH aufgenommene Daten sind ebenso zu übermitteln.

Nach Übermittlung des Gesamtdatenbestandes übermittelt die Tele2UTA Telecommunication GmbH für jeden Teilnehmerdatensatz, für den sich eine Änderung ergibt, für alle Teilnehmerdatensätze, die neu hinzukommen, sowie für alle Löschungen von Teilnehmerdaten wöchentliche Updates an die 11880 telegate GmbH.

Die Datensätze sind in geeigneter Form zu übermitteln, die der 11880 telegate GmbH die Weiterverarbeitung bzw. Datenübernahme in eigene Datenbanken nach Möglichkeit erleichtert.

Die Daten werden als Textdatei (.txt) erstellt und im ISO-8859-15 Zeichensatz zur Verfügung gestellt. Ein Datensatz hat dabei folgenden Aufbau:

a) Datenauslieferung

Zeichensatzart	UTF-8
Schnittstellenart	Datei
Schnittstellenformat	Textdatei, Trennzeichen Char9 (horizontaler Tabulator), komprimiert (gzip)

b) TB-Eintrag

Dateiname: Datenempfänger-Datenabzugsbezeichnung-TB-Eintrag

Änderungsbestand oder Gesamtbestand

Datenfeld	Datentyp	Format	Beschreibung	Muss
TBE Schlüssel	Num(18)			Ja
Änderungskennzeichen	Num(1)	0 .. neu 1 .. gelöscht 2 .. gelöscht		Ja
Name	Char(250)			Ja
Vorname	Char(50)		Wird nur befüllt wenn Andruck auf „Ja“ (Kunde wünscht, dass sein Vorname im Telefonbuch steht)	Nein
Titel	Char(50)		Wird nur befüllt wenn Andruck auf „Ja“	Nein
Beruf	Char(50)		Wird nur befüllt wenn Andruck auf „Ja“	Nein
PLZ	Char(4)		Wird nur befüllt wenn Andruck auf „Ja“	Nein
Bezirk	Char(2)		Nur bei Wien befüllt  Wird nur befüllt wenn Andruck auf „Ja“	Nein
Ort	Char(40)		Wird nur befüllt wenn Andruck auf „Ja“	Nein
Straße	Char(70)		Wird nur befüllt wenn Andruck auf „Ja“	Nein
Hausnummer	Char(40)		Beinhaltet auch Block/Stiege/Tür wenn vorhanden  Wird nur befüllt wenn Andruck auf „Ja“	Nein
SB-Text	Char(250)		Sammelbegriff	Nein
Ortsnetzkenzahl	Char(50)	999999999 mit führender Null		Ja

Telefonnummer	Char(50)	999999999999 mit führender Null		Ja
Nebenstelle	Char(8)	99999999 mit führender Null		Nein
Durchwahlcode	Num(1)	0 .. nicht gesetzt 1 .. gesetzt	Kunde verfügt über Telefonanlage (Wert 1)	Ja
Kanal_TB	Num(1)	0 .. nicht gesetzt 1 .. gesetzt	Kunde wünscht Telefonbucheintrag (Wert 1)	Ja
Kanal_Internet	Num(1)	0 .. nicht gesetzt 1 .. gesetzt	Kunde wünscht Eintragung in elektronischem Telefonbuch im Internet (Wert 1)	Ja
Kanal_Elektronisch	Num(1)	0 .. nicht gesetzt 1 .. gesetzt	Kunde wünscht Eintragung in elektronischem Telefonbuch – CD-ROM Version (Wert 1)	Ja
Kanal_Auskunft	Num(1)	0 .. nicht gesetzt 1 .. gesetzt	Kunde wünscht Beauskunftung seiner Daten (Wert 1)	Ja
Abtragedatum	Date	yyyymmdd	Zeitpunkt bis zu dem der Telefonanschluss aktiv war bzw. aktiv sein wird, bei keiner zeitlichen Begrenzung (zum Zeitpunkt der Datenübermittlung) nicht befüllt	Nein

c) TB-Eintrag-Zusatz

Dateiname: Datenempfänger-Datenabzugsbezeichnung-TB-Eintrag-Zusatz

Änderungsbestand oder Gesamtbestand

Datenfeld	Datentyp	Format	Beschreibung	Muss
TBE-Schlüssel	Num(18)			Ja
Text	Char(750)			

d) Schnittstellenstatistik

Dateiname: Datenempfänger-Datenabzugsbezeichnung-Schnittstellenstatistik

Datenfeld	Datentyp	Format	Beschreibung	Muss
Abzugsdatum	Date	yyyymmdd	Datum des Datenabzuges	Ja
Lieferart	Char(1)	U – Update Lieferung G - Gesamtlieferung		Ja
Text-Schlüssel	Char(8)			Ja
Bezeichnung	Char(50)			Nein
Text	Char(50)			Nein
Anzahl	Num(8)			Nein
Datum	Date	yyyymmdd		Nein

Text Schlüssel	Bezeichnung	Beschreibung
10	Datenempfänger	
20	Update von	
30	Update bis	
40	Gesamtsumme	Anzahl aller übergebenen Datensätze ohne Schnittstellenstatistik Satz
90	Summe Löschungen TB-Eintrag	Anzahl Sätze mit Löschkennzeichen (nur bei Änderungsbestand gefüllt)
100	Summe Änderungen / Neu TB-Eintrag	Anzahl Sätze mit Update / Neu (nur bei Änderungsbestand gefüllt)
110	Summe TB-Eintrag-Zusatz	Summe Sätze in Tabelle TB-Eintrag-Zusatz
120	Summe Löschungen TB-Eintrag-Zusatz	Anzahl TB-Eintrag-Zusatz-Sätze zu TB-Eintrag-Sätzen mit Löschkennzeichen (nur bei Änderungsbestand gefüllt)
130	Summe Änderungen / Neu TB-Eintrag-Zusatz	Anzahl TB-Eintrag-Zusatz-Sätze zu TB-Eintrag-Sätzen mit Update / Neu (nur bei Änderungsbestand gefüllt)

### **3.) Art der Datenübermittlung**

Die Datenübertragung des Gesamtdatenbestandes und der Updates erfolgt mittels Filetransfer (ftp). Zu diesem Zweck ist von der 11880 telegate GmbH eine eigene Schnittstelle einzurichten. Die Tele2UTA Telecommunication GmbH teilt der 11880 telegate GmbH die Spezifikation dieser Schnittstelle rechtzeitig vor der erstmaligen Übermittlung des Gesamtdatenbestandes mit. Nach korrekter Absendung der Daten haftet die Tele2UTA Telecommunication GmbH nicht für allfällige Beschädigungen oder den Datenverlust von Teilnehmerdaten auf dem Transportweg.

Sollte ein offensichtlicher Übermittlungsfehler von einer der Parteien dieser Anordnung erkannt werden, teilt sie dies unverzüglich der anderen Partei mit und beteiligt sich adäquat an der Fehlersuche und -behebung. Sollte die 11880 telegate GmbH Daten beschädigt oder trotz Versendung durch die Tele2UTA Telecommunication GmbH gar nicht erhalten, teilt sie dies der Tele2UTA Telecommunication GmbH mit und hat Anspruch auf eine gebührenfreie Ersatzlieferung.

### **4.) Entgelte**

Die Entgelte, die von der 11880 telegate GmbH zu bezahlen sind, gliedern sich einerseits in – aus Sicht des Nachfragenden – einmalig anfallende Entgelte und monatliche Entgelte, andererseits – aus Sicht der Tele2UTA Telecommunication GmbH – in Entgelte, die von jedem Nachfrager in gleicher Höhe zu bezahlen sind und solche, die von den Nachfragern anteilig zu bezahlen sind. Die derart anteilig zu bezahlenden Entgelte sind solche, die bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH unabhängig von der Zahl der Nachfrager anfallen.

#### 4.1.) Entgelte, die von jedem Nachfrager in gleicher Höhe zu bezahlen sind

Die 11880 telegate GmbH bezahlt einmalig den Betrag von € 3.000,-- und monatlich den Betrag von € 140,-- unabhängig von der Zahl der gesamten Nachfrager.

#### 4.2.) Anteilig zu bezahlende Entgelte

Die anteilig zu bezahlenden Entgelte hängen wesentlich davon ab, von wie vielen Unternehmen die gegenständliche Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgefragt wird. Da die anordnungsgegenständliche Leistung zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Anordnung bereits von der Telekom Austria AG nachgefragt wird, betragen die in dieser Anordnung festgesetzten anteilig zu bezahlenden Entgelte – unter der Voraussetzung, dass die anordnungsgegenständliche Leistung von keinem Dritten Unternehmen nachgefragt wird – jeweils die Hälfte der Kosten, die der Tele2UTA Telecommunication GmbH – abgesehen von den unter Punkt 4.1.) genannten Kosten – dadurch entstehen, dass sie Teilnehmerdaten gem. § 18 TKG 2003 übermittelt. Die Verrechnung der anteilig zu bezahlenden Entgelte erfolgt in weiterer Folge in dem Fall, dass weitere Nachfrager hinzutreten oder bestehende wegfallen sollten, – sowohl

was die einmalig anfallenden als auch was die monatlichen Entgelte betrifft – nach dem im Anhang dargestellten System.

Die Entgelte, die jeweils auf die Nachfrager aufgeteilt werden, betragen einmalig € 50.812,50 und monatlich € 840,--. Die 11880 telegate GmbH bezahlt daher – ausgehend von einer Gesamtzahl von zwei Nachfragern –, einmalig € 25.406,25 und monatlich € 420,--.

Die Tele2UTA Telecommunication GmbH hat jedem Nachfrager auf Anfrage mitzuteilen, wie viele Unternehmen bereits das in dieser Anordnung dargestellte Produkt beziehen und sich dadurch an den anteilig zu bezahlenden Entgelten zu beteiligen haben. Diese Mitteilungspflicht und die entsprechenden Abrechnungs- und Erstattungsmodalitäten betreffen auch Verträge, die die Tele2UTA Telecommunication GmbH abschließt, ohne dazu durch eine Anordnung der Telekom-Control-Kommission verpflichtet zu sein. Der Abschluss von neuen Verträgen über das gegenständliche Produkt und die Anzeige von aus Anordnungen der Telekom-Control-Kommission Berechtigten, diese Anordnungen in Gang setzen zu wollen, sind den übrigen aus Anordnungen der Telekom-Control-Kommission Berechtigten und Partnern aus Verträgen über das gegenständliche Produkt binnen zwei Wochen mitzuteilen. Dabei ist gleichzeitig mitzuteilen, auf welchen Betrag sich die monatlich zu zahlenden Entgelte reduzieren. In gleicher Weise hat die Tele2UTA Telecommunication GmbH den Berechtigten mitzuteilen, wenn sich der monatlich zu bezahlende Betrag aufgrund des Wegfalls eines Nachfragers wieder erhöht.

Aufgrund des im Anhang zu dieser Anordnung dargestellten Abrechnungssystems zu erstattende Beträge sind von der Tele2UTA Telecommunication GmbH längstens binnen 14 Tagen nach Einlangen der entsprechenden Beträge bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH an die Berechtigten abzuführen.

Verzichtet die 11880 telegate GmbH auf die weitere Übermittlung dieser Daten, hat sie aufgrund dieses Verzichts keinen Anspruch auf eine Rückerstattung der einmalig anteilig bezahlten Beträge, die über das im Anhang dargestellte Ausmaß hinausginge.

Die in dieser Anordnung angeführten Beträge enthalten keine Umsatzsteuer.

## **5.) Zahlungsbedingungen**

Das von jedem Nachfrager in gleicher Höhe zu bezahlende einmalige Entgelt wird fällig, sobald die Tele2UTA Telecommunication GmbH die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung bereitstellt und die erforderlichen Systeme vollständig implementiert sind. Das monatlich von der 11880 telegate GmbH zu zahlende Entgelt wird erstmalig mit der ersten Überlassung des Gesamtdatenbestandes fällig. Die Daten gelten im Sinne dieser Anordnung als überlassen, sobald sie der 11880 telegate GmbH zur Verfügung stehen. Das Entgelt für die wöchentliche Übermittlung der Updates wird monatlich, jeweils zum Monatsersten, in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag muss spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug auf dem in der Rech-



nung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Allfällige Überweisungskosten oder Bankspesen gehen zu Lasten der 11880 telegate GmbH.

## **6.) Aufrechnungsverbot**

Gegen wechselseitige Ansprüche können die Parteien der Anordnung nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit dieser Anordnung stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der jeweils anderen Partei anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

## **7.) Liefertermin**

Die Tele2UTA Telecommunication GmbH hat den Gesamtdatenbestand erstmalig längstens einen Kalendermonat nach Mitteilung der 11880 telegate GmbH, diese Anordnung in Gang setzen zu wollen, zu übermitteln. Die Tele2UTA Telecommunication GmbH ist nicht verpflichtet, eine für die offline-Übermittlung erforderliche Schnittstelle zugunsten der Antragstellerin zu implementieren, solange keine Anzeige der Antragstellerin, die Anordnung in Gang setzen zu wollen, bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH eingelangt ist. Die Anzeige, die Anordnung in Gang setzen zu wollen, hat schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Die Tele2UTA Telecommunication GmbH wird der 11880 telegate GmbH den Termin, ab dem die Bereitstellung möglich ist, unverzüglich mitteilen.

Die Übermittlung der Updates erfolgt wöchentlich.

## **8.) Gewährleistung**

Die gelieferten Daten sind von der 11880 telegate GmbH unverzüglich nach Erhalt durch einen Probelauf oder ein vergleichbares Verfahren auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Erkannte Mängel sind von der 11880 telegate GmbH schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung zu rügen. Ein für die 11880 telegate GmbH nicht sofort erkennbarer verborgener Mangel ist binnen 14 Tagen nach Hervorkommen bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung zu rügen. Im Fall der Lieferung mangelhafter Daten hat die Tele2UTA Telecommunication GmbH unverzüglich eine Ersatzlieferung durchzuführen.

## **9.) Belegexemplar**

Auf Wunsch der Tele2UTA Telecommunication GmbH ist jener im Falle der Produktion von gedruckten Teilnehmerverzeichnissen oder Teilnehmerverzeichnissen auf anderen mobilen Datenträgern unverzüglich ein Belegexemplar zu übermitteln. Die Kosten für die Übermittlung dieses Belegexemplars und die Transportgefahr trägt die Tele2UTA Telecommunication GmbH.

Gibt die 11880 telegate GmbH ein Teilnehmerverzeichnis im Internet heraus, so ist sie verpflichtet, die Internet-Domain-Adresse innerhalb von zehn Ar-

beitragen nach Herausgabe des Produktes der Tele2UTA Telecommunication GmbH mitzuteilen.

### **10.) Änderungen der Anordnung**

Ohne Kündigung der Gesamtanordnung oder des Anhanges zu dieser Anordnung können die Parteien einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Eine erstmalige Bekanntgabe von begründeten Änderungswünschen ist mit Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung möglich. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jeder der Parteien frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden. Die Regelung, auf die sich der Änderungswunsch einer der Parteien bezieht, bleibt bis zum In-Kraft-Treten der neuen Regelung aufrecht.

Dieses Vorgehen ist auch einzuhalten, wenn die von der Tele2UTA Telecommunication GmbH eingesetzte technische Infrastruktur aufgrund von Veralterung ausgetauscht bzw. erneuert werden muss und sich die Kosten der Tele2UTA Telecommunication GmbH dadurch erhöhen.

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Anordnung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

### **11.) In-Kraft-Treten, Dauer**

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Spätestens ab Einlangen der Mitteilung der 11880 telegate GmbH bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH, die offline-Übermittlung der Daten der Teilnehmer der Tele2UTA Telecommunication GmbH in Anspruch nehmen zu wollen, hat die Tele2UTA Telecommunication GmbH dafür Sorge zu tragen, dass die zur Übermittlung erforderliche Schnittstelle zur Antragstellerin bei ihr implementiert wird. Sobald die Übermittlung möglich ist, teilt sie dies der 11880 telegate GmbH unverzüglich mit.

Diese Anordnung gilt nach ihrem In-Kraft-Treten auf unbestimmte Zeit.

### **12.) Ordentliche Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung der Anordnung ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jedes Kalendervierteljahres, frühestens zum Ablauf des ersten Jahres nach dem In-Kraft-Treten der Anordnung, möglich.

Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Absendenachweis) zu erfolgen.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung oder die gekündigte Partei binnen vier Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen

Wunsch nach Fortführung der Datenübermittlung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich zu geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Parteien die anordnungsgegenständlichen Leistungen zu den bestehenden Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Übermittlungsverhältnis regelnden Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde.

### **13.) Anzeigepflichten**

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute, Änderungen bei den jeweiligen Ansprechpartnern sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine der beiden Parteien eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger. Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

### **14.) Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Analoges gilt schließlich auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung der Regulierungsbehörde oder eines Gerichtes, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmung einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **15.) Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über, auf Seiten der 11880 telegate GmbH jedoch nur dann, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen gem. § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 Berechtigten handelt.

## **16.) Geheimhaltung**

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die jeweils andere Partei betreffen, und die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen der Durchführung der gegenständlichen Anordnung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch intern bei einer Partei gegenüber anderen Geschäftsbereichen, Abteilungen oder Tochtergesellschaften der jeweiligen Partei, die im aktuellen oder potenziellen Wettbewerb mit der anderen Partei oder deren Tochtergesellschaft steht.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde aufgrund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen. Ebenfalls werden Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher Anordnungen hiervon nicht berührt.

## **17.) Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB verrechnet. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

Bei Zahlungsverzug der 11880 telegate GmbH ist die Tele2UTA Telecommunication GmbH berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen vorübergehend einzustellen, dies unter der Voraussetzung, dass die Tele2UTA Telecommunication GmbH dem Empfänger eine Nachfrist von 30 Tagen mittels eingeschriebenem Brief (oder mit sonstigem Absendenachweis) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen eingeräumt hat und die 11880 telegate GmbH innerhalb der Nachfrist ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hat. In diesem Fall haftet die Tele2UTA Telecommunication GmbH nicht für direkte oder indirekte Schäden, die Folge der Einstellung der Leistungserbringung sind.

## **18.) Absicherung der Vertragspflichten, außerordentliche Kündigung**

Verwendet die 11880 telegate GmbH die übermittelten Teilnehmerdaten zu anderen Zwecken als in Punkt 1.) (Gegenstand der Anordnung) festgelegt, ist sie verpflichtet, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausge-

henden Schadenersatzforderung durch die Tele2UTA Telecommunication GmbH einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 40.000,-- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung an die Tele2UTA Telecommunication GmbH zu bezahlen.

Die Übermittlung der Offline-Daten hat wöchentlich zu erfolgen. Kann die Übermittlung zum vereinbarten Zeitpunkt aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Tele2UTA Telecommunication GmbH liegen, nicht erfolgen, so hat die Tele2UTA Telecommunication GmbH diese Gründe innerhalb von 24 Stunden zu beseitigen und die Daten zur Verfügung zu stellen. Gelingt dies nicht, so hat die Tele2UTA Telecommunication GmbH der 11880 telegate GmbH, unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die 11880 telegate GmbH bei erstmaligem Verstoß einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von € 5.000,--, bei jedem weiteren Verstoß € 10.000,-- binnen Monatsfrist nach Aufforderung an die 11880 telegate GmbH zu überweisen.

Jede Partei ist berechtigt, das Anordnungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem (oder mit sonstigem Absendenachweis übermitteltem) Brief zu kündigen, wenn:

- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Drittel der geschuldeten und fälligen Entgelte oder sonstiger sich aus dieser Anordnung ergebender Hauptleistungspflichten trotz Fälligkeit und zweimaliger erfolgloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen im Verzug ist,
- die andere Partei die Bedingungen der Anordnung schwerwiegend verletzt – insbesondere gegen Punkt 1.) dieser Anordnung verstößt –, so dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenen Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat, oder
- über das Vermögen der anderen Partei ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird.

## Anhang: Berechnungsmodell

Die anteilig zu bezahlenden Entgelte werden aufgeteilt wie folgt:

Neben den für jeden Nachfrager in gleicher Höhe zu bezahlenden Beträgen entstanden der Tele2UTA Telecommunication GmbH in der Vergangenheit bzw. fallen bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH monatlich Kosten an, die unter den Nachfragern zu gleichen Teilen aufzuteilen sind. Diese Kosten betragen für die Vergangenheit einmalig € 50.812,50 und monatlich € 840,--.

Die 11880 telegate GmbH als zweiter Nachfrager bezahlt daher sowohl einmalig wie auch monatlich jeweils die Hälfte der oben genannten Beträge an die Tele2UTA Telecommunication GmbH. Bei Hinzukommen weiterer Nachfrager vermindert sich der Anteil an den teilbaren Kosten, der von der 11880 telegate GmbH zu bezahlen ist entsprechend, woraus folgt, dass sich der monatlich von der 11880 telegate GmbH zu bezahlende Betrag entsprechend vermindert und ihr ein entsprechender Anteil des oben genannten einmalig angefallenen Betrages zurückzuerstatten ist.

Für die Erstattung des Anteils des einmalig angefallenen Betrages ergibt sich nachstehendes Modell, wenn n die Zahl der jeweiligen Nachfrager und X den Betrag der einmalig anfallenden Entgelte (im gegenständlichen Fall € 50.812,50) bezeichnet:

Der n-te Nachfrager bezahlt den Betrag von  $\frac{X}{n}$  an die Tele2UTA Telecommunication GmbH. Die Tele2UTA Telecommunication GmbH erstattet ab dem dritten Nachfrager den Betrag von  $\frac{X}{n(n-1)}$  jeweils an die übrigen aus einer

Anordnung der Telekom-Control-Kommission berechtigten vorhergehenden Nachfrager, sodass nach Erstattung der Beträge jeder aus einer Anordnung der Telekom-Control-Kommission berechnigte Nachfrager den selben Anteil an den einmalig anfallenden Entgelten trägt.

Sollten zwei oder mehrere Nachfragen gleichzeitig, d.h. mit derselben Post-sendung, bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH einlangen, dann bezahlt (wobei n die Zahl der gesamten Nachfrager inklusive der neu eingelangten und y die Zahl der gleichzeitig einlangenden Nachfragen bezeichnet) jeder dieser Nachfrager den Betrag von  $\frac{X}{n}$  an die Tele2UTA Telecommunication

GmbH und die Tele2UTA Telecommunication GmbH erstattet den Betrag von  $\frac{X \cdot y}{n(n-y)}$  an die n-y vorangegangenen Nachfrager.

Für die monatlich einmalig anfallenden und daher aufzuteilenden Entgelte ergibt sich, dass der monatlich zu bezahlende Betrag von € 840,-- sich für aus einer Anordnung der Telekom-Control-Kommission Berechnigte durch die Zahl der jeweiligen Nachfrager teilt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 18.05.2005 beantragte die 11880 telegate GmbH die „*Einleitung eines Streitschlichtungsverfahrens nach § 18 Abs. 3 TKG 2003 i.V.m. § 117 Z 2 und §§ 121 f TKG 2003*“ und beantragte die Erlassung einer Anordnung „*hinsichtlich der Bedingungen des Zugangs der Antragstellerin zu den Teilnehmerdaten der Antragsgegnerin und zwar insbesondere hinsichtlich der weiteren Verwendung dieser Daten sowie bzgl. der kostenorientierten Entgelte für die Leistung „Offline-Zugang*“, wobei diese Anordnung auf Basis eines von der 11880 telegate GmbH übermittelten Vertragsentwurfs geschehen möge.

Zur Begründung des Antrages wurde im Wesentlichen Nachstehendes ausgeführt: Die Antragstellerin biete einen betreiberübergreifenden Auskunftsdienst in Österreich für Inlandsauskünfte und Auslandsauskünfte unter der Rufnummer 11880 an und errichte derzeit ein betreiberübergreifendes Teilnehmerverzeichnis, indem sie selbst die Daten von allen relevanten Betreibern öffentlicher Telefondienste „*einsammelt*“.

Die Antragstellerin habe mit Datum vom 08.02.2005 den Zugang zu Teilnehmerdaten im Offline-Verfahren schriftlich bei der Antragsgegnerin beantragt. In anschließenden Gesprächen habe die Antragsgegnerin dargestellt, dass es aus ihrer Sicht zwei wesentliche Streitpunkte bei der Angebotslegung gebe, nämlich die Nutzung der Teilnehmerdaten im Rahmen der Zurverfügungstellung des betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses an Dritte und die Festlegung von Entgelten für die Teilnehmerdaten. Die Antragstellerin habe mit Datum vom 29.04.2005 selbst einen Vertragsentwurf übermittelt, in dem sie sich verpflichtet hätte, Daten aus ihrem betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnis nur im Wege des Online-Zugriffs anderen Anbietern von Auskunfts- oder Teilnehmerverzeichnisdiensten zur Verfügung zu stellen. Bezüglich der Entgelte hätte die Antragstellerin ein Entgelt von € 0,01 je übermitteltem Datensatz akzeptiert. Eine Vereinbarung über den Gegenstand des Antrags sei zwischen den Parteien ab dem Einlangen der Nachfrage bei der Antragsgegnerin trotz Verhandlungen nicht zustande gekommen.

Der Antrag wies mehrere Mängel auf. Die Antragstellerin hatte nicht ihren tatsächlichen Firmennamen verwendet und es ging aus dem Antrag nicht eindeutig hervor, welche Verfahrensart beantragt war. Die Telekom-Control-Kommission beschloss daher in ihrer Sitzung vom 30.05.2005, den Antrag zur Verbesserung zurückzustellen. Der entsprechend verbesserte Antrag langte am 01.06.2005 fristgerecht ein.

Mit Schriftsatz vom 20.06.2005 (ON 7 in RVST 19/05) führte die Antragsgegnerin (damaliger Firmenname: „UTA Telekom GmbH“) dazu aus, dass sie der Antragstellerin in den Verhandlungen eine sinngemäße Vereinbarung des Inhaltes des Bescheides T 2/04 der Telekom-Control-Kommission angeboten habe, dies sei seitens der Antragstellerin jedoch abgelehnt worden. Die Antragstellerin habe auf der Weitergabe der Daten an Dritte als unabdingbare

Voraussetzung einer Vereinbarung bestanden, auch bezüglich der Entgelte sei keine Einigung erzielt worden, da auch hier seitens der Antragstellerin keine Annäherung an die bescheidmäßigen Entgeltregelungen erfolgt sei. Aus Sicht der Antragsgegnerin umfasse § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 die Zurverfügungstellung der Daten lediglich an den Herausgeber von betreiberübergreifenden Auskunftsdiensten zur Erbringung dieser Dienste. Auch der zu T 2/04 der Telekom-Control-Kommission erlassene Bescheid sei wohl in diese Richtung auszulegen. Die Weitergabe der Daten an Dritte sei sohin weder im Gesetz noch im zitierten Bescheid vorgesehen, weshalb auch keine Verpflichtung der Antragsgegnerin vorliege, dieses Recht der Antragstellerin einzuräumen. Die Einbeziehung der Tele2-Teilnehmer sei aufgrund der nunmehrigen Eigentümersituation der UTA Telekom GmbH auch zweckmäßig. Im Zusammenhang mit den Entgelten sei zu berücksichtigen, dass die relevanten Daten aus drei noch entsprechend zu adaptierenden Datenbanken generiert würden. Die Antragsgegnerin stellte den Antrag, die Telekom-Control-Kommission möge die im Bescheid T 2/04 getroffenen Regelungen sinngemäß zwischen den Streitparteien anordnen.

In ihrer Sitzung vom 18.07.2005 beauftragte die Telekom-Control-Kommission die Amtssachverständigen mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens, in welchem die Kosten der UTA Telekom GmbH für die Bereitstellung und Übermittlung ihrer Teilnehmerdaten gem. § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 ermittelt werden. In dem Gutachten sollten – ausgehend von der derzeitigen Situation – die Kosten für die Offlineübermittlung festgestellt werden, wobei eventuelle Auswirkungen von Wiederverkauf und Mehrfachnutzung aufgezeigt werden sollten. Weiters sollte untersucht werden, inwieweit bei der Übermittlung der Teilnehmerdaten an die Antragstellerin auf bestehende Infrastruktur, die zur Übermittlung der Teilnehmerdaten an den Universaldienstbringer Telekom Austria AG zwecks Herausgabe des Universaldienstverzeichnisses verwendet wird, zurückgegriffen werden kann.

Mit Firmenbucheintragung vom 20.08.2005 änderte die Antragsgegnerin im Zuge einer Verschmelzung ihren Firmennamen in „Tele2UTA Telecommunication GmbH“.

Da die Antragsgegnerin trotz mehrmaliger Urgerenzen seitens der Amtsgutachter nicht die für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Daten geliefert hatte, wurde sie mit Schreiben vom 05.10.2006 (ON 13) aufgefordert, die Daten bis 10.10.2006 zu liefern.

Das wirtschaftliche Gutachten der Amtssachverständigen (ON 14) vom November 2005 wurde den Parteien am 15.11.2005 zugestellt. Die Ergebnisse jenes Gutachtens basierten, da die Antragsgegnerin trotz oben erwähnter ausdrücklicher Aufforderung keine Daten geliefert hatte, weitestgehend auf Schätzungen der Gutachter.

In ihrer Stellungnahme zum Amtsgutachten vom 24.11.2005 (ON 18) führte die Antragstellerin aus, die anrechenbaren Kosten seien nur die Kosten der Übermittlungsleistung von Teilnehmerdaten, die Telekom-Control-Kommission habe



mit dem Gutachtensauftrag eine Vorentscheidung zugunsten des Maßstabes der Vollkosten getroffen. Ein Großteil der im Gutachten aufgelisteten Kosten habe mit den in § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 genannten kostenorientierten Entgelten für die Zurverfügungstellung von Teilnehmerdaten nichts zu tun. Es dürfen in Übereinstimmung mit dem Urteil des EuGH vom 25.11.2004 in der Rechtssache C-109/03 lediglich die „*inkrementellen Kosten der Datenübermittlung*“ verrechnet werden. Von den „*Kosten der reinen Datenübermittlung*“ seien sämtliche im Zusammenhang mit einer etwaigen Datenbank verbundenen Kosten strikt zu trennen. Es hätten die „*marginalen Kosten pro Datensatz*“ ermittelt werden müssen. Unbelegte Angaben der Antragsgegnerin seien nicht anhand konkreter Kriterien geprüft worden. Die Schnittstelle zur Datenübermittlung sei bereits vor Jahren von den nunmehr zur Übermittlung verpflichteten Unternehmen erstellt worden, die Kosten dafür seien bereits zum Großteil abgeschrieben. Die Kosten können nur aus Portokosten für die Übersendung von CD-ROM bestehen. Die Extraktion von Daten aus einer bestehenden Kunden-/Teilnehmerdatenbank erfolge automatisch im Rahmen der seit vielen Jahren praktizierten offline-Lieferung von Teilnehmerdaten an österreichische Anbieter von Telefonverzeichnissen. Es seien keine Manntage für die Einrichtung einer neuen Schnittstelle notwendig, die Antragsgegnerin brauche der Antragstellerin lediglich „*Zugriff auf ihren Server*“ einräumen oder jede Woche „*Update-Datensätze auf einen FTP-Server der Antragstellerin transferieren*“. Bei beiden Alternativen sei keine Schnittstelle notwendig. Mit Ausnahme der Kosten der Überwachung der individuellen Datenübermittlung sei keine der Kostenpositionen im Sinne der Entscheidung des EuGH anerkennungsfähig. Die Einrichtung einer Schnittstelle könne nicht mehr als drei Manntage benötigen. Kosten wie für die Abrechnung und Buchhaltung seien Unternehmungskosten, die der Teilnehmernetzbetreiber zu tragen habe.

Die Antragsgegnerin führte in ihrer Stellungnahme zum Gutachten vom 24.11.2005 (ON 20) aus, die Ausgangssituation habe sich auf Grund der Fusionierung von UTA und Tele2 geändert, da durch die Unternehmenszusammenführung die Teilnehmerdaten nunmehr aus drei Systemen generiert werden müssen. Die Daten werden aus drei Systemen generiert, da die Teilnehmerdaten von ursprünglich zwei Unternehmen entsprechend der jeweiligen Kundensparte bzw. des Produkts in drei Systemen angelegt wurden und auch in allen drei Systemen Neukunden eingepflegt werden. Mit der Stellungnahme legte Tele2UTA eine Kostenaufstellung bei, in der die Kosten dargestellt wurden, die dadurch entstehen, dass ein weiterer Betreiber in Ergänzung zu TA die Teilnehmerdaten zur Verfügung gestellt erhalten möchte. Diese Kostenaufstellung betreffe lediglich IT-Kosten. Da die IT-Leistungen im Wesentlichen, ca. zu 80% outgesourct werden, müsse dies bei der Kostenkalkulation berücksichtigt werden. Es sei bisher nicht notwendig gewesen, eine Initialbefüllung, also eine aktuelle Gesamtbestandslieferung zu generieren. Es wurde ausgeführt, dass die Leistungen umfangreicher seien, als im Gutachten dargestellt und die aus Sicht der Antragsgegnerin anfallenden Kosten dargestellt. Weiters sollte klar gestellt werden, dass die Weitergabe der Daten an Dritte, auch an verbundene Unternehmen, nicht von dem zu erlassenden Bescheid umfasst sei. Es wurde der Antrag gestellt, die Telekom-Control-Kommission möge das Gutachten unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die zur Übermittlung relevanten Teilnehmerdaten aus drei Betriebssystemen generiert werden, ergänzen las-

sen und eine bescheidmäßige Klarstellung dahingehend treffen, dass die auf Grund des zu erlassenden Bescheides übermittelten Teilnehmerdaten von der Antragstellerin nicht an Dritte, auch nicht an verbundene Unternehmen, weitergegeben werden dürfen.

Am 28.11.2005 fand eine mündliche Verhandlung unter Beteiligung der Parteien und ihrer Vertreter sowie der Amtssachverständigen vor der Telekom-Control-Kommission statt. Anlässlich dieser Verhandlung brachte die Antragstellerin vor, die Telekom Austria AG habe bis 2004 sogar Geld von den Mobilfunkbetreibern für die Entgegennahme der Teilnehmerdaten erhalten. Ab Ende 2004/Anfang 2005 haben sich Telekom Austria AG und die Mobilfunkbetreiber darauf geeinigt, dass die Telekom Austria AG eine Schnittstelle vorgebe und der Zahlungsfluss umgekehrt werde. Die Mobilfunkbetreiber würden dadurch „die Chance wittern“, nunmehr von den Auskunftsdienstbetreibern Geld zu lukrieren. Es müsse sichergestellt werden, dass die Mobilfunkbetreiber keinen Gewinn aus der Datenweitergabe lukrieren. Die Antragsgegnerin führte aus, das Gutachten sei von einem System ausgegangen, Tele2UTA habe aber drei verschiedene Systeme, was nicht berücksichtigt wurde, und wiederholte den Antrag auf Ergänzung des Gutachtens unter Berücksichtigung der drei Systeme.

Die Telekom-Control-Kommission beauftragte in derselben Sitzung die Amtssachverständigen mit der Ergänzung des Gutachtens zur Wirtschaftlichen Prüfung der Kosten der UTA Telekom AG im Zusammenhang mit Teilnehmerdaten vom November 2005, wobei die Kosten der nunmehrigen Tele2UTA Telecommunication GmbH unter Berücksichtigung der von jener vorgelegten Kostenaufstellung vom 25.11.2005, festgestellt werden sollten.

In einer Stellungnahme vom 30.11.2006 (ON 25) stellte die Antragsgegnerin den aus ihrer Sicht anfallenden Aufwand den im Gutachten kalkulierten Kosten gegenüber.

Das Ergänzungsgutachten der Amtssachverständigen (ON 29) vom April 2006 wurde den Parteien am 05.05.2006 zugestellt.

In ihrer Stellungnahme zum Amtsgutachten vom 22.05.2006 (ON 33) führte die Antragstellerin aus, die Einführung und parallele Nutzung der neuen Datenbank erscheine einerseits ineffizient und erschwere andererseits parallel die Zusammenführung der Datenbanken. Es erscheine logisch, dass Tele2UTA die systemübergreifende Teilnehmerdatenbank nicht lediglich zur Übermittlung von Teilnehmerdaten eingeführt hat. Die Gutachter hätten nicht überprüft, welche Daten in der Datenbank 4 enthalten seien. Die Datenbank 4 sei keine vom Geschäftszweck der Tele2UTA losgelöste Datenbank, sondern würde ebenfalls für die Marketingzwecke und andere Zwecke der Antragsgegnerin herangezogen. Die Datenbanken 1-3 seien reine Kundendatenbanken für die generelle Verwaltung. Durch die vollkommene Automatisierung der Abläufe seien keine weiteren Kosten mit dem Prozess des Auslesens der Daten verbunden. Die Kosten für die Datenbank 4 dürften nicht für die Berechnung angesetzt werden, wenn die Daten getrennt aus den bestehenden 3 Systemen übermittelt werden können.

Die Antragsgegnerin führte in ihrer Stellungnahme vom 22.05.2006 (ON 34) aus, die von ihr kalkulierten 4 Stunden für die Überwachung der Schnittstelle und des Übermittlungsprozesses seien entgegen der Ansicht der Gutachter erforderlich. Unter Berücksichtigung der eingesetzten „Senior Business Analysten“ sei den Berechnungen ein Tagessatz von € 850,- heranzuziehen.

## **2. Festgestellter Sachverhalt**

Die 11880 telegate GmbH ist im österreichischen Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer 205558 t eingetragen. Der Geschäftszweig des Unternehmens ist laut Firmenbuch „Erbringung von Telekomdienstleistungen“, der Sitz der Gesellschaft ist 1070 Wien, Siebensterngasse 27. Die 11880 telegate GmbH erbringt in Österreich unter der Rufnummer 11880 einen betreiberübergreifenden telefonischen Auskunftsdienst. Die Änderung des Firmennamens von „telegate GmbH“ auf „11880 telegate GmbH“ erfolgte mit Eintragung vom 19.08.2004.

Der UTA Telekom AG wurde mit Datum vom 17.12.1997 eine Konzession für Sprachtelefonie erteilt. Im Juni 2005 änderte das Unternehmen seine Rechtsform und firmierte daraufhin unter UTA Telekom GmbH.

Mit Datum vom 03.07.1998 war der 3C Communications GmbH eine Konzession für Sprachtelefonie erteilt worden. Mit Bescheid vom 18.03.1999 erteilte die Telekom-Control-Kommission die Zustimmung zur Übertragung der erwähnten Konzession von der 3C Communications GmbH auf die Tele2 Telecommunication Services GmbH.

Mit Datum vom 20.08.2005 hat die Tele2 Telecommunication Services GmbH ihren gesamten Betrieb auf die übernehmende UTA Telekom GmbH durchenspaltung gemäß Spaltungsgesetz übertragen und sind alle bestehenden Vertragsverhältnisse der Tele2 Telecommunication Services GmbH auf die UTA Telekom GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen. Mit gleichem Datum hat die UTA Telekom GmbH ihren Firmennamen geändert auf Tele2UTA Telecommunication GmbH.

Mit Schreiben vom 08.02.2005 beantragte die Antragstellerin bei der UTA Telekom GmbH den Zugang zu deren Teilnehmerdaten im offline-Verfahren. Im Anschluss daran fanden zwischen den Parteien Gespräche zu dieser Thematik statt, wobei auf Seiten der Antragsgegnerin als wesentliche Streitpunkte die Zurverfügungstellung der zu übermittelnden Daten an Dritte und die Festlegung von Entgelten für die Teilnehmerdaten genannt wurden. Mit Datum vom 29.04.2005 hat die Antragstellerin einen Vertragsentwurf übermittelt, in dem sie ein Entgelt von € 0,01 pro übermittelter Datensatz akzeptiert hätte. Eine Einigung über den Datenpreis und die übrigen Vertragspunkte konnte nicht erzielt werden, sodass die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 18.05.2005 bei der Telekom-Control-Kommission die Einleitung eines Verfahrens gem. § 18 Abs. 3 TKG 2003 beantragte. Im darauf hin vor der RTR-GmbH durchgeführten Streit-

schlichtungsverfahren nach § 121 Abs. 2 u. 3 TKG 2003 konnte ebenfalls keine Einigung zwischen den Verfahrensparteien erzielt werden.

Seit der Fusion von UTA Telekom GmbH und Tele2 Telecommunication Service GmbH werden die Kundendaten des Unternehmens in drei Datenbanken geführt. Die erste Datenbank befindet sich in Österreich und beinhaltet die Kunden der Teilnehmer der ehemaligen UTA Telekom GmbH und die Festnetz-Business Kunden der Tele2UTA Telecommunication GmbH. Die Zweite Datenbank befindet sich in Riga und enthält die direkt angeschlossenen Festnetz-Privatkunden der Tele2UTA Telecommunication GmbH, die nach der Fusion dazugekommen sind. Diese Datenbank ist konzernmäßig vorgegeben. Die dritte Datenbank befindet sich in Düsseldorf und beinhaltet die Daten der Mobilteilnehmer.

Die Teilnehmerdaten der Kunden der ehemaligen UTA Telekom GmbH, die sich nicht gegen einen Eintrag in das betreiberübergreifende Telefonbuch oder gegen die Beauskunftung ihrer Daten durch betreiberübergreifende Auskunftsdienste ausgesprochen haben, werden seit 1998 an die Telekom Austria AG übermittelt, wobei seit Dezember 2004 die Übermittlung in einem vorgegebenen Format über eine eigene Schnittstelle erfolgt. Im Auftrag der Telekom Austria AG wird ein betreiberübergreifendes Teilnehmerverzeichnis herausgegeben. Von der Telekom Austria AG wird ein betreiberübergreifender Auskunftsdienst erbracht. Von der Antragsgegnerin wurde ein System entwickelt, das in der Lage ist, die Daten aus den drei bestehenden Datenbanken zusammenzuführen, zu konsolidieren und in einem standardisierten Format zur Übermittlung bereitzustellen. Zu diesem Zweck wurde eine eigene Datenbank angelegt, die ausschließlich dem Zweck dient, die Teilnehmerdaten regelmäßig aus den vorgelagerten Systemen zu sammeln und einer Prüfung zu unterwerfen. Zur Befüllung jener Datenbank war es notwendig, aus den drei vorgelagerten Datenbanken alle relevanten Daten auszulesen und zu übernehmen.

Die Kosten der Tele2UTA Telecommunication GmbH für die Implementierung eines Systems zur Übermittlung des Gesamtdatenbestandes und zur anschließenden wöchentlichen Übermittlung der relevanten Daten an die Antragstellerin per File Transfer Protocol betragen € 53.812,50 an nur einmal anfallenden (Set-Up) Kosten, wobei davon € 50.812,50 unabhängig von der Zahl der Nachfrager bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH nur einmal anfallen und € 3.000,-- bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH für jeden einzelnen Nachfrager anfallen und € 980,-- an monatlich anfallenden Kosten, wobei davon € 840,-- unabhängig von der Zahl der Nachfrager bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH anfallen und € 140,-- bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH für jeden einzelnen Nachfrager anfallen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen über die Eigenschaften der Antragstellerin gründen sich auf das unwidersprochene Parteivorbringen und die aus dem Firmenbuch abrufbaren Daten. Die Feststellungen zu den Eigenschaften der Tele2UTA Telecom-

munication GmbH gründen sich auf das unwidersprochene Parteienvorbringen und sind amtsbekannt. Die Feststellungen hinsichtlich der Nachfrage und des Verhandlungsverlaufs gründen sich auf das unwidersprochene Parteienvorbringen und die vorgelegten Urkunden. Die Feststellungen über die Kosten für die Schaffung der zur Übermittlung der Daten notwendigen technischen Vorkehrungen und über die für die Übermittlung monatlich anfallenden Kosten der Tele2UTA Telecommunication GmbH gründen sich im Wesentlichen auf das schlüssige und widerspruchsfreie wirtschaftliche Gutachten vom April 2006.

Soweit die Antragstellerin gegen das Gutachten rechtliche Argumente vorbringt, wird auf Punkt 4. dieses Bescheides verwiesen, wo diesen Vorhaltungen begegnet wird.

## **4. Rechtliche Würdigung**

### **4.1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission zur Erlassung einer vertragsersetzenden Anordnung gründet sich auf § 18 Abs.3 iVm § 117 Z 2 TKG 2003.

### **4.2. Zum Umfang der Datenlieferung**

Der Umfang der von der Tele2UTA Telecommunication GmbH zu übermittelnden Daten ergibt sich vornehmlich aus § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003, der auf § 69 Abs. 3 und 4 verweist, wobei die Berufsbezeichnung (§ 69 Abs. 3 TKG 2003) immer dann zu übermitteln ist, wenn sie der Tele2UTA Telecommunication GmbH gegenüber zum Zweck der Eintragung in das Teilnehmerverzeichnis vom Kunden genannt wurde, die zusätzlichen Daten gem. Abs. 4 leg.cit. jedoch nur dann, wenn sie von der Tele2UTA Telecommunication GmbH tatsächlich in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen wurden. Gemäß Abs. 5 hat auf Wunsch des Teilnehmers die Eintragung seiner Daten in elektronische Verzeichnisse, die die Suche anhand anderer Daten als anhand des Namens ermöglicht, zu unterbleiben. Diese Bestimmung dient dem Schutz des Teilnehmers, daher ist auch diese Information von der Tele2UTA Telecommunication GmbH weiterzugeben. Der Empfänger der Daten hat dafür zu sorgen, dass eine solche ungewünschte Eintragung unterbleibt.

### **4.3. Zu den sonstigen Anordnungsbedingungen**

Der Zeitpunkt für die Fälligkeit der Leistungen der Tele2UTA Telecommunication GmbH war so festzusetzen, dass der Tele2UTA Telecommunication GmbH nach der Anzeige des aus einer Anordnung berechtigten Unternehmens, die Anordnung in Gang setzen zu wollen, genügend Zeit bleibt, die erforderlichen Vorkehrungen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Übermittlung der nachgefragten Teilnehmerdaten zu treffen. Der Tele2UTA Telecommunication GmbH ist nicht zumutbar, Investitionen in die Einrichtung von Systemen zu tätigen, solange ihr nicht mitgeteilt wurde, dass das entsprechende System

tatsächlich in Anspruch genommen wird und die getätigten Investitionen damit auch abgegolten werden. Daher war eine Zeitspanne für die Einrichtung der nachfragerspezifischen Voraussetzungen der offline-Übermittlung vorzusehen. Dabei war zu berücksichtigen, dass diese Einrichtung einen gewissen zeitlichen Aufwand für die Planung des Personaleinsatzes und die Koordinierung der notwendigen Abläufe erfordert. Ein Zeitraum von einem Monat für die notwendigen Anpassungen im System zur offline-Übermittlung erscheint vor diesem Hintergrund als erforderlich und durchaus angemessen.

Die Zeitspanne, die zwischen der Mitteilung des Nachfragers, die Anordnung in Gang setzen zu wollen, und der Verpflichtung der Tele2UTA Telecommunication GmbH zur tatsächlichen Übermittlung der nachgefragten Daten liegt, war vorzusehen, da es der Tele2UTA Telecommunication GmbH nicht zumutbar ist, die entsprechenden Investitionen zur Ermöglichung der Übermittlung zu tätigen, solange sie nicht mit Sicherheit weiß, ob diese Übermittlung tatsächlich durchzuführen sein wird.

Die Rügeobliegenheit der 11880 telegate GmbH für Fehlerhaftigkeiten bei offline übermittelten Daten war im Sinne der Anordnung auf erkennbare Mängel einzuschränken, da für die 11880 telegate GmbH die Erkennbarkeit derartiger Mängel naturgemäß tatsächlich eingeschränkt ist.

Die Art der Übermittlung per ftp war vorzusehen, da eine Versendung per Post den administrativen Aufwand bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH unnötig erhöhen würde. Auch eine Versendung per Kurierdienst ist nicht zweckmäßig, da die Übermittlung per ftp das Transportrisiko weitgehend einschränkt und zudem eine höhere Aktualität des Datenbestandes garantiert.

Für den Fall der Produktion von Teilnehmerverzeichnissen, die in ihrer Gesamtheit an Endkunden weitergegeben werden, war für den Fall, dass dies von der Tele2UTA Telecommunication GmbH gewünscht wird, die Übermittlung von Belegexemplaren vorzusehen, da dies mit Sicherheit keine unzumutbare Belastung für die 11880 telegate GmbH darstellt und der Tele2UTA Telecommunication GmbH die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten durch die 11880 telegate GmbH ermöglicht.

Die Aufrechnungsverbote, Rechtsnachfolge sowie Geheimhaltungsverpflichtungen betreffenden Punkte der Anordnung waren jeweils reziprok auszugestalten, da diesbezüglich eine Besserstellung einer der Parteien der Anordnung gesetzlich nicht vorgesehen ist und unverhältnismäßig und sachlich nicht zu rechtfertigen wäre. Die Absicherung der sich aus der Anordnung ergebenden Leistungsverpflichtungen durch die Festsetzung von entsprechenden Pönalen dienen einerseits dem Schutz der Parteien, die im Vertrauen darauf, dass sich die Gegenseite an die Anordnung halten wird, Dispositionen treffen, andererseits – wie bereits oben erwähnt – dem Schutz der Endkunden vor einer missbräuchlichen Datenverwendung. Dementsprechend konnten auch – wie dies in Zusammenschaltungsanordnungen üblich ist – Verzugszinsen in der angeordneten Höhe festgelegt werden, eine Benachteiligung der Antragstellerin ergibt sich daraus nicht, da die Notwendigkeit des Begleichens von Verzugszinsen

lediglich einen Sonderfall darstellt und – Liquidität natürlich vorausgesetzt – von den Parteien verhindert werden kann.

Die in der Anordnung gewählten Modalitäten hinsichtlich Änderungen der vorliegenden Anordnung bzw. von Teilen davon und hinsichtlich der ordentlichen Kündigung der Anordnung, nämlich dass die Bestimmungen der Anordnung bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung oder bis zum Vorliegen einer das Übermittlungsverhältnis regelnden Anordnung der Regulierungsbehörde weiterhin zwischen den Parteien gelten, waren notwendig, um für die Antragstellerin Planungssicherheit und zu schaffen und sie vor einer unverhältnismäßigen nachträglichen Frustration getätigter Investitionen zu bewahren. Aufgrund ebendieser Übergangsregelungen ist die Langfristigkeit und Kontinuität der Wholesalebeziehung nicht gefährdet und würde eine Verlängerung der Kündigungsfristen und eine Verringerung der möglichen Kündigungstermine keine Vorteile für die Antragstellerin bedeuten. Die angeordneten Fristen und Termine sollen beiden Parteien die Möglichkeit bieten, adäquat auf geänderte Umstände reagieren zu können. Der frühestmögliche Kündigungstermin war mit einem Jahr nach In-Kraft-Treten der Anordnung zu wählen, da nach derzeitigem Wissensstand nicht damit zu rechnen ist, dass sich vor Ablauf dieser Zeitspanne die Kostenstrukturen wesentlich ändern oder sich die Notwendigkeit von Anpassungen aufgrund technischer Neuerungen ergeben wird.

#### **4.4. Zum Umfang des Nutzungsrechtes an den übermittelten Daten**

Der Umfang, in dem die übermittelten Daten von der Antragstellerin genutzt werden dürfen, ergibt sich aus dem TKG 2003 und den Datenschutzbestimmungen, welche selbstverständlich auch von der Antragstellerin einzuhalten sind. Im Übrigen beschränkt § 18 TKG 2003 den Gegenstand der zu treffenden Anordnung(en) auf die Regelung der Übermittlung der Daten und das dafür zu entrichtende Entgelt, sodass für Anordnungen über die Benutzung der Daten durch den Empfänger kein Raum bleibt. Eine schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßende missbräuchliche Verwendung der Daten durch die 11880 telegate GmbH würde die Tele2UTA Telecommunication GmbH wohl auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Aus dem Zweck des § 18 TKG 2003, Herausgeben von betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnissen und Anbietern betreiberübergreifender Auskunftsdienste kostenorientierten Zugang zu den Daten zu gewährleisten, die sie zur Ausübung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der oben erwähnten Geschäftsfelder benötigen, und aus der spezifischen Schutzbestimmung des § 103 TKG 2003 folgt die im Kapitel „Gegenstand der Anordnung“ festgehaltene Einschränkung, dass die übermittelten Daten nur zum Zweck der Herausgabe betreiberübergreifender Teilnehmerverzeichnisse und des Betriebs eines betreiberübergreifenden telefonischen Auskunftsdienstes verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der anordnungsgegenständlichen Daten an Personen oder Unternehmen, die diese Daten zu anderen Zwecken als zur Herausgabe von Telefonbüchern oder zur Beauskunftung verwenden, ist dem Datenempfänger in gleicher Weise untersagt wie dem Übermittler, was sich bereits aus dem Datenschutzgesetz und aus § 103 Abs. 1 TKG 2003 ergibt. Aus diesem Grund sieht die gegenständliche Anordnung für den Fall eines Verstoßes gegen diese Bestimmung zum Schutz des Übermittlungspflichtigen und der Endkunden Pönale-

zahlungen vor. Da Teilnehmerdaten in der Form, in der sie aufgrund dieser Anordnung zu übermitteln sind, bekanntlich insbesondere aufgrund der gewährleisteten Aktualität der Daten, die durch eine (wenn auch verbotene) Übernahme der Daten aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen wie dem Telefonbuch nicht gewährleistet wäre, als Grundlage für unerwünschte Zusendungen durch Direktmarketingunternehmen geeignet wären, sind Vorkehrungen zu treffen, die einer missbräuchlichen Verwendung der Daten vorbeugen. Die Tatsache, dass eine unerlaubte Weitergabe der Daten durch einen aus einer Anordnung berechtigten Empfänger für das zur Übermittlung verpflichtete Unternehmen unter Umständen sehr schwer und für den Teilnehmer, dem die jeweiligen Daten zugeordnet sind, überhaupt nicht zurückzufolgen ist, könnte leicht dazu führen, dass ein erfolgter Missbrauch – neben dem entstandenen Schaden – weder vom zur Übermittlung verpflichteten Unternehmen, noch vom einzelnen Teilnehmer geahndet werden kann. Das Interesse der Tele2UTA Telecommunication GmbH, einer unerlaubten Weitergabe der Daten durch den Empfänger vorzubeugen, wird daher anerkannt und war durch entsprechende Klauseln und insbesondere durch die Anordnung eines Pönals für den Fall des Zuwiderhandelns in der gegenständlichen Anordnung abzusichern. Eine Weitergabe der gegenständlichen Teilnehmerdaten an Dritte muss daher privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem Telefondienstbetreiber oder der Zustimmung der betroffenen Teilnehmer vorbehalten werden, wobei freilich auch in diesen Fällen von beiden Parteien die Bestimmungen des TKG 2003 und des Datenschutzgesetzes 2000 einzuhalten sind. Damit ist allerdings keine Aussage zur Frage getroffen, wie die Rechtslage in dem Fall zu beurteilen ist, dass die Parteien über die Frage der Datenweitergabe keine Einigung erzielen und die Daten mit Zustimmung des Empfängers von Dritten zu den oben erwähnten *erlaubten* Zwecken der Herausgabe von Telefonbüchern bzw. der Gewährung von Auskünften an Endkunden eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes verwendet werden. Die sich aus § 18 TKG 2003 ergebende Anordnungsbefugnis der Telekom-Control-Kommission beschränkt sich darauf, das kostenorientierte Entgelt für die Übermittlung der Daten und die näheren Umstände dieser Übermittlung zu regeln. Eine weiter reichende Kompetenz der Telekom-Control-Kommission zur Regelung von Begleitumständen, wie zum Beispiel die Festsetzung von Pönalen für die Übermittlung der Daten an Unberechtigte, beschränkt sich auf Umstände, die schutzwürdige Interessen der Parteien berühren, die durch die Übermittlung der Daten und die näheren Modalitäten dieser Übermittlung beeinträchtigt werden könnten. Über den primären Anordnungsgegenstand der kostenorientierten Übermittlung von Teilnehmerdaten hinausgehende Ausgestaltungen sind nur dort erforderlich und zulässig, wo die Regelung der Begleitumstände notwendig erscheint, um möglichen Schädigungen einer Partei, die sich aus der Anordnung ergeben können, vorzubeugen. Da einerseits durch eine Verwendung der Daten zur Auskunftserteilung bzw. durch die Veröffentlichung in Telefonbüchern keine schutzwürdigen Interessen der Streitparteien verletzt werden, andererseits aber festgehalten werden musste, dass die Daten an Personen oder Unternehmen, die nicht dem Kreis der gem. § 18 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 berechtigten angehören, keinesfalls weitergegeben werden dürfen, konnte den Anträgen beider Parteien, Nutzungsbefugnisse bzw. Nutzungseinschränkungen für die anordnungsgegenständlichen Daten festzusetzen, die über die in der Anordnung festgesetzten Rechte und Pflichten hinausgehen, nicht gefolgt werden.



#### 4.5. Zu den Kosten der Datenübermittlung

Die Daten sind gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 gegen kostenorientiertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Mangels Einigung zwischen den Parteien hatte die Telekom-Control-Kommission diese Entgelte festzusetzen und zu erwägen, in welcher Höhe für die Übermittlung der Daten Entgelte von der Tele2UTA Telecommunication GmbH in Rechnung gestellt werden können. Der Begriff der Kostenorientiertheit des § 18 TKG 2003 ist dabei so zu verstehen, dass der jeweils zur Übermittlung verpflichtete so gestellt werden soll, dass er durch die Übermittlung weder einen finanziellen Vorteil noch einen Nachteil hat. Es sind daher jene Kosten zu ersetzen, die mit der tatsächlichen Bereitstellung dieser Daten in einem kausalen Zusammenhang stehen. Wenn die Antragstellerin vermeint, dies seien nur die „reinen Kosten der Übermittlung“ und daher im Fall einer offline-Übermittlung nur die Kosten für einen Datenträger und das Porto, so ist dem entgegenzuhalten, dass auch die Bereitstellung und entsprechende Adaptierung der technischen Systeme, die eine solche Übermittlung erst ermöglichen, mit dem Antrag auf Bereitstellung dieser Daten in einem kausalen Zusammenhang stehen und durch diesen Antrag bedingt sind. Daraus folgt, dass die Kosten für die Implementierung und Adaptierung der Systeme, die zur Übermittlung der Daten erforderlich sind, eindeutig als Kosten des Zurverfügungstellens zu behandeln und daher von der Antragstellerin abzugelten sind.

Die Antragstellerin hat keine Kosten zu tragen, die für den Übermittlungspflichtigen mit dem Erhalt oder der Zuordnung der Teilnehmerdaten verbunden waren, da solche Kosten mit dem Telefondienst verbunden sind und keinen besonderen Aufwand seitens des Übermittlungspflichtigen erfordern und somit vom Übermittlungspflichtigen selbst zu tragen sind. Die *zusätzlichen*, mit dem Zurverfügungstellen verbundenen Kosten, d.h. die Kosten, die durch die Nachfrage des Datenempfängers verursacht werden, sind allerdings vom entsprechenden Datenempfänger zu tragen. Kosten, die unabhängig von der Nachfrage nach Bereitstellung der Daten der Teilnehmer der Tele2UTA Telecommunication GmbH anfallen, sind in keinem Fall und auch nicht anteilig von der Antragstellerin zu tragen.

Diese Interpretation des Begriffs der Kostenorientiertheit steht in völligem Einklang mit den Grundsätzen, die im Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 25.11.2004 in der Rechtssache C-109/03 in Auslegung der Richtlinie 98/10/EG („ONP-Richtlinie“) – zur damaligen, der heutigen vergleichbaren, Rechtslage – festgelegt wurden. Der Urteilstenor hält zur Frage der Kostenorientiertheit fest: *„Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 98/10 ist, soweit er vorsieht, das die entsprechenden Informationen Dritten zu gerechten, kostenorientierten und nichtdiskriminierenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, dahin auszulegen, dass der Universaldienstanbieter für Daten wie den Namen und die Anschrift der Personen sowie die Telefonnummer, die an sie vergeben wurde, nur die Kosten für das tatsächliche Zurverfügungstellen dieser Daten an Dritte in Rechnung stellen kann: ...“*. Die Urteilsbegründung führt aus, dass *„die mit dem Erhalt oder der Zuordnung dieser Daten verbundenen Kosten, anders als die Kosten, die berechnet werden, um diese Daten Dritten zur Verfügung zu stellen, jedenfalls vom Anbieter eines Sprachtelefondienstes*

zu tragen und bereits in den Kosten und Einnahmen eines solchen Dienstes enthalten“ sind. „Daher können, ..., nur die zusätzlichen mit diesem Zurverfügungstellen verbundenen Kosten, nicht aber die mit dem Erhalt dieser Daten verbundenen Kosten ... in Rechnung gestellt werden.“ Der EuGH stellt hier die mit dem Erhalt und der Zuordnung verbundenen Kosten den zusätzlichen, mit dem Zurverfügungstellen verbundenen, Kosten gegenüber, wobei letztere von demjenigen zu tragen sind, der Zugang zu diesen Daten erbittet. Der Übermittlungspflichtige ist demnach so zu stellen, dass er durch die Datenübermittlung weder einen finanziellen Vorteil, noch einen Nachteil hat.

Das System, in dem ein Anbieter von Sprachtelefoniediensten die Kundendaten, die er zur Erbringung des Sprachtelefoniedienstes benötigt, speichert und für seine eigenen Zwecke bereithält, enthält eine Vielzahl von kundenbezogenen Daten, die über die zur Erstellung von Telefonbüchern und für den Betrieb eines Auskunftsdienstes benötigten Daten hinausgehen und teilweise für diese Zwecke gar nicht genutzt werden dürfen, sofern der Kunde nicht seine ausdrückliche Einwilligung zur Veröffentlichung gegeben hat (z.B. Namen der Prokuristen einer Firma). Andererseits fehlen in diesem System Daten, die für einen Telefonbucheintrag unbedingt notwendig sind, wie z.B. die Information, unter welchem Namen der Telefonbucheintrag erfolgen soll, sowie die Angaben des Kunden, die jener nur zum Zweck der Eintragung in das Telefonbuch macht. Es ist daher schon aus rechtlichen Gründen nicht zulässig, dass die Tele2UTA Telecommunication GmbH – wie von der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zum Amtsgutachten angeregt – der Antragstellerin Zugriff auf ihren Server einräumt, oder den gesamten Inhalt jener Datenbank an die Antragstellerin übermittelt und dadurch bereits der Verpflichtung gem. § 18 Abs. 1 Z 4 TKG 2003 nachkommt. Die Kosten der Führung jener Datenbank und die Kosten des Erhalts und der Zuordnung der Daten, die in jene Datenbank überführt werden, sind in den Kosten, zu deren Tragung die Antragstellerin durch diese Anordnung verpflichtet wird, nicht enthalten und werden daher in keiner Weise an die Antragstellerin weitergegeben.

Gem. § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 TKG 2003 haben Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes „*ein auf aktuellem Stand zu haltendes Verzeichnis ihrer Teilnehmer zu führen, welches in gedruckter Form (Buch), als telefonischer Auskunftsdienst, als elektronischer Datenträger oder in einer anderen technischen Kommunikationsform gestaltet sein kann, ... , wobei dieser Bestimmung auch dann entsprochen wird, wenn der Erbringer gewährleistet, dass ein solches Teilnehmerverzeichnis herausgegeben wird*“ und „*einen telefonischen Auskunftsdienst über den Inhalt ihres Teilnehmerverzeichnisses zu unterhalten, wobei dieser Bestimmung auch dann entsprochen wird, wenn der Erbringer gewährleistet, dass ein anderer telefonischer Auskunftsdienst diese Auskünfte erteilt.*“ Die Antragstellerin versucht offenbar, aus jener Bestimmung abzuleiten, dass die Tele2UTA Telecommunication GmbH dazu verpflichtet wäre, ein Verzeichnis zu führen, das nur die für die Eintragung ins Telefonbuch bzw. die zur telefonischen Beauskunftung vorgesehenen Daten nach § 69 Abs. 3 und 4 TKG 2003 ihrer eigenen Kunden enthält, wobei dieses Verzeichnis gleichzeitig in einer Form gestaltet sein müsse, die eine direkte Übermittlung der darin enthaltenen Daten sowie einen online-Zugriff auf jene Daten ermöglicht. Zweck der zitierten Bestimmung ist es, zu gewährleisten, dass über alle Kunden der

Betreiber öffentlicher Telefondienste – sofern sie sich nicht dagegen ausgesprochen haben – im Rahmen eines telefonischen Auskunftsdienstes Auskünfte erteilt werden bzw. jene Kunden in einem Teilnehmerverzeichnis enthalten sind. § 18 Abs. 1 Z 1 u 2 TKG 2003 trifft allerdings die Einschränkung, dass diese Verpflichtung entfällt, sofern der Erbringer gewährleistet, dass ein solches Teilnehmerverzeichnis herausgegeben wird bzw. ein anderer telefonischer Auskunftsdienst diese Auskünfte erteilt. Da im Rahmen der gesetzlichen Universaldienstverpflichtung – unabhängig davon, wer konkret mit der Erbringung des Universaldienstes beauftragt wurde, - und durch die Tatsache, dass die Betreiber öffentlicher Telefondienste ihre Teilnehmerdaten an die Telekom Austria AG zwecks Herausgabe eines betreiberübergreifenden Verzeichnisses und Betrieb eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes übermitteln, gewährleistet ist, dass ein betreiberübergreifendes Teilnehmerverzeichnis herausgegeben wird und ein betreiberübergreifender Auskunftsdienst zur Verfügung steht, entfällt für die Betreiber öffentlicher Telefondienste die Verpflichtung, ein eigenes Verzeichnis ihrer Teilnehmer zu führen bzw. einen solchen telefonischen Auskunftsdienst zu erbringen. Doch selbst dann, wenn das Gesetz jene Einschränkung nicht träfe, wäre der Betreiber in seiner Wahl, ob er das Verzeichnis in gedruckter Form als Buch oder als Datenbank führt, frei. Daraus erhellt, dass durch die in Z 4 leg. cit. festgehaltene Verpflichtung, dass das Teilnehmerverzeichnis online oder in elektronisch lesbarer Form zur Verfügung gestellt werden muss, der Begriff „Verzeichnis ihrer Teilnehmer“ in Z 1 nicht die gleiche konkrete faktische Ausgestaltung eines Verzeichnisses bezeichnen kann wie der Begriff „ihr Teilnehmerverzeichnis“ in Z 4. Um einer Nachfrage gem. § 18 Abs. 1 Z 4 nachkommen zu können, entstehen einem Betreiber daher Aufwendungen, die über eine bloße Übermittlungsleistung bzw. Leitungskosten hinausgehen, da er erst ein System anlegen muss, das Daten enthält, deren Umfang genau definiert ist: Einerseits hat das System alle Daten gem. § 69 Abs. 3 TKG 2003 zu enthalten, andererseits darf das System gem. Z 4 leg. cit. weitere Daten nur dann enthalten, wenn der Teilnehmer bzw. andere betroffene Personen ihre Zustimmung erteilt haben. Schließlich darf das System gem. Z 5 leg. cit. bezüglich bestimmter Teilnehmer Daten überhaupt nicht oder nur mit gewissen Einschränkungen enthalten. Das System muss vom Übermittlungspflichtigen weiters in einer Form gestaltet werden, die die direkte Übermittlung der darin enthaltenen Daten an berechnigte Empfänger gewährleistet. Die Kosten für das derart zu gestaltende System sind daher ausschließlich durch die Nachfrage gem. § 18 Abs. 1 Z 4 verursacht, als „zusätzliche mit diesem Zurverfügungstellen verbundene Kosten“ im Sinne der genannten Entscheidung des EuGH zu qualifizieren und demnach von der Antragstellerin zu tragen.

Da sich die durch Nachfragen wie die der Antragstellerin verursachten Kosten in solche, die unabhängig von der Zahl der Nachfrager nur einmal bei der Tele2UTA Telecommunication GmbH anfallen und solche, die für jeden Nachfrager konkret anfallen, teilen, war ein System zu definieren, nach welchem die nur einmal anfallenden Entgelte abhängig von der Zahl der Nachfrager auf jene aufgeteilt werden. Das in der Anordnung gewählte System, nach dem die von neu hinzutretenden Nachfragern zu tragenden anteiligen Entgelte den vorangegangenen Nachfragern erstattet werden, führt dazu, dass nach Durchfüh-

zung der Abgeltung jeder der Nachfrager den gleichen Anteil an jenen Entgelten trägt.

Im Fall der gegenständlichen Anordnung ist bekannt, dass die Tele2UTA Telecommunication GmbH ihre Teilnehmerdaten bereits an die Telekom Austria AG übermittelt. Die Antragstellerin ist aus Sicht des hier definierten Systems der Kostenaufteilung hinsichtlich der nur einmal anfallenden Entgelte, die unter den Nachfragern aufzuteilen sind, bereits der zweite Nachfrager und hat daher nur die Hälfte jener Kosten zu tragen. Da die Telekom Austria AG die Teilnehmerdaten aufgrund einer privatrechtlichen Einigung mit der Antragsgegnerin bezieht und nicht aufgrund einer Anordnung der Telekom-Control-Kommission, kann die Telekom Austria AG hinsichtlich des Entgelts, das sie an die Antragsgegnerin leistet, nicht bescheidmässig in das definierte Rückerstattungssystem einbezogen werden. Wäre dies der Fall, hätte die Antragsgegnerin die von der Antragstellerin anteilig für nur einmal angefallene und daher teilbare Entgelte geleisteten Beträge an die Telekom Austria AG abzuführen. Da allerdings durch eine Anordnung der Telekom-Control-Kommission in diesem Fall nicht in ein bestehendes privatrechtlich begründetes Vertragsverhältnis eingegriffen werden kann, kann eine solche Erstattung an die Telekom Austria AG in der gegenständlichen Anordnung nicht vorgeschrieben werden. Andererseits kann im Rahmen der Aufteilung von zu leistenden Entgelten, durch welche sichergestellt wird, dass durch entsprechende Rückerstattungen im Fall neu hinzukommender Nachfrager jeder Nachfrager seinen Anteil an den teilbaren Entgelten nur im Verhältnis zur Zahl der gesamten Nachfrager leistet, auch nicht darauf verzichtet werden, dass die Antragstellerin die auf sie anteilig entfallenden Beträge an die Antragsgegnerin zu bezahlen hat. Es muss daher der Telekom Austria AG überlassen bleiben, durch entsprechende privatrechtliche Vereinbarungen einen Ausgleich in ihrem Verhältnis zur Antragsgegnerin herbeizuführen.

Eine Rückerstattung von durch Nachfrager getragenen anteiligen Entgelten bei nachträglichem Wegfall eines Nachfragers, der die Übermittlung der Daten der Teilnehmer der Tele2UTA Telecommunication GmbH nur über einen bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen hat und die Abfrage zu einem späteren Zeitpunkt einstellt, war nicht vorzusehen, da die Kosten von den Nachfragern nicht – wie etwa beim „Sitesharing“, wo auch die tatsächliche Nutzungsdauer bei der Berechnung der vom Nachfrager zu tragenden Kosten berücksichtigt wird – in *angemessener* Höhe, sondern nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind. Die Kosten der Schaffung der Infrastruktur, die die Übermittlung der nachgefragten Daten ermöglicht, fallen nämlich unabhängig von der Dauer der tatsächlichen nachfolgenden Nutzung jener Infrastruktur durch die Nachfrager an. Die Verpflichtung der Tele2UTA Telecommunication GmbH zur Information der Nachfrager über neu hinzutretende und wegfallende Nachfrager war einerseits erforderlich, um die Tragung der einmalig anfallenden Kosten für die Nachfrager transparent zu gestalten, andererseits, um die von jedem Nachfrager monatlich abhängig von der Zahl der gesamten Nachfrager zu tragenden Kosten anzupassen.

Dem Einwand der Antragstellerin, die Einführung und parallele Nutzung der vierten Datenbank sei ineffizient und erschwere die Zusammenführung der

Daten, ist entgegenzuhalten, dass die Vorsysteme (Datenbanken 1 – 3) durch die Einführung der vierten Datenbank nicht beeinflusst werden. Die Tatsache, dass bei der Antragsgegnerin Daten in drei verschiedenen Datenbanken vorliegen, welche sich an unterschiedlichen Orten befinden und von denen eine konzernmäßig vorgegeben ist, hat ihre Ursache in den Strukturen, die vor der Fusion bestanden und ist daher der Antragsgegnerin nicht als ineffiziente Vorgehensweise anzulasten. Das im Gutachten beschriebene System der Datenübermittlung wurde von der Antragsgegnerin zum Zweck der Datenübermittlung an Telekom Austria implementiert. Die Konsolidierung der Daten ist notwendig, da die Teilnehmerdaten in den einzelnen Systemen in unterschiedlicher Struktur abgelegt sind und unterschiedlichen Validierungsregeln unterworfen sind. Die Einsichtnahme der Gutachter hat – wie im Gutachten ausgeführt – ergeben, dass die Datenbank 4 ausschließlich zur Verwaltung der für die Übermittlung der Teilnehmerdaten relevanten Informationen dient. Die Datenbank 4 wird demnach zur Kundenbetreuung weder benötigt noch verwendet. Die übrigen Geschäftsprozesse benutzen weiterhin die Datenbanken 1 – 3, wobei die Kosten, die nicht aufgrund der Übermittlungspflicht anfallen, in keiner Weise der Antragstellerin verrechnet werden. Sehr wohl aber sind die Kosten durch die Antragstellerin verursacht, die dadurch anfallen, dass für die Datenbanken 1 – 3 Mechanismen geschaffen werden mussten, die es ermöglichen, die für die Übermittlung an die Antragstellerin relevanten Daten erstmalig auszulesen und zu übernehmen und in weiterer Folge neu hinzukommende oder geänderte Datensätze zu identifizieren. Der Antragstellerin wird, zumal die Datenbanken 1 – 3 vornehmlich als Kundendatenbanken für die generelle Verwaltung genutzt werden, lediglich die Summe verrechnet, die für die Anpassungen jener Datenbanken anfiel, die zur Übermittlung der relevanten Daten an die Antragstellerin notwendig waren. Die Zurverfügungstellung einer Schnittstelle durch die Antragstellerin wäre einerseits mit den bereits implementierten Prozessen nicht vereinbar, andererseits übersieht die Antragstellerin in diesem Punkt abermals, dass die einzelnen Datensätze ohne die im Gutachten beschriebene Aufbereitung nicht mit dem Inhalt und nicht in einem Format vorliegen, das eine direkte Übermittlung an die Antragstellerin ohne weitere Zwischenschritte ermöglichen würde.

**4.6. Zum Antrag, das Gutachten, nach allfälliger Erörterung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung im Sinne der Stellungnahme vom 22.05.2006 zu korrigieren:**

Sofern jener Antrag in dem Sinne zu verstehen ist, dass er auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung gerichtet ist, war dem Antrag nicht stattzugeben, da eine mündliche Verhandlung unter Ladung der Parteien bereits stattgefunden hat, das Gutachten in sich schlüssig ist und die Antragstellerin Gelegenheit hatte, ihre Bedenken gegen das Gutachten schriftlich darzustellen. Auch aufgrund der schriftlichen Ausführungen der Antragstellerin ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass aus einer mündlichen Erörterung des Gutachtens weitere verfahrensrelevante Erkenntnisse zu gewinnen wären.

### **III. Hinweis**

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“).

Die vorliegenden Anordnungen gemäß § 18 Abs. 3 TKG 2003 stellen eine derartige Vollziehungshandlung iSd § 128 TKG 2003 dar, die sohin dem Verfahren der Konsultation zu unterwerfen ist.

Gegenständlicher Entwurf ist eine Vollziehungshandlung im Sinne des § 128 Abs. 1 TKG 2003.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 13.11.2006

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann